

BerlinInnoGrowth („BIG“-Programm)

– Akkreditierungsgrundsätze –

1 Zweck und Rahmenbedingungen

- 1.1 Das Programm „BerlinInnoGrowth“ („BIG“) basiert auf dem Baustein des Zukunftsfonds der Bundesregierung „RegioInnoGrowth“ und stellt eine gemeinsame Initiative von Bund / Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Land Berlin / Investitionsbank Berlin (IBB) dar. Das Programm wird anteilig durch Mittel der KfW und der IBB finanziert und richtet sich an junge und/oder wachstumsorientierte Unternehmen (Start-ups und KMU) mit innovativen (z.B. ökologischen, digitalen und sozialen) Geschäftsmodellen. Das Programm unterstützt mit dieser Zielgruppe auch das Wachstum und die Wirkung von sozialen Innovationen sowie gemeinwohlorientierten Unternehmen. Die Programmumsetzung in der IBB Gruppe erfolgt durch die IBB Capital GmbH (IBB Capital).
- 1.2 Die Umsetzung des Programms erfolgt immer unter Einbindung privater Co-Investoren, sog. „Intermediäre“. Bei den Intermediären handelt es sich um durch die IBB Capital akkreditierte Geschäftspartner, z.B. Business Angels, Family Offices oder Venture Capital Gesellschaften. Die den Unternehmen (Start-ups/KMU) durch den Intermediär zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel beinhalten sowohl die öffentlichen Programmmittel als auch private Mittel des Intermediärs. Öffentliche und private Mittel werden zu gleichen Konditionen (*pari passu*) investiert. Die öffentlichen Mittel partizipieren wie private Mittel an Risiken und Chancen der Beteiligung.
- 1.3 Ziel des Programmes ist die Sicherstellung der Finanzierung von innovativen und wachstumsstarken Berliner Start-ups/KMU mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell. Dadurch sollen Arbeitsplätze in Berlin geschaffen, gesichert oder ein Arbeitsplatzabbau durch Verlagerung aus Berlin vermieden werden. Die Finanzierung erfolgt durch marktübliche offene Beteiligungen oder durch Wandeldarlehen.
- 1.4 Der Intermediär und die IBB Capital stellen dem Unternehmen gemeinsam neue Finanzmittel im Rahmen einer offenen Beteiligung oder eines kurzfristigen Wandeldarlehens zur Verfügung. Direkter Vertragspartner des Start-up/KMU wird dabei der Intermediär. Die IBB Capital wird Finanzinvestor über eine Unterbeteiligung (Innengesellschaft). Ein direktes Beteiligungsverhältnis zwischen dem Start-up/KMU und der IBB Capital ist nicht vorgesehen. Das Unternehmen muss jedoch auch gegenüber der IBB Capital eine Verpflichtungserklärung zu den tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen der Co-Investition abgeben.
- 1.5 Die Finanzierung durch den Intermediär und die Unterbeteiligung der IBB Capital an der Finanzierung erfolgen in privatrechtlicher Form und unter vollständiger Beachtung der **Beteiligungsgrundsätze** des Programms. Im Vertrag über die offene Beteiligung bzw. das Wandeldarlehen ist auf die Unterbeteiligung der IBB Capital sowie die Unterstützung der Finanzierung aus dem Zukunftsfonds der Bundesregierung sowie aus Mitteln des Landes Berlin hinzuweisen.
- 1.6 Der Intermediär und die IBB Capital investieren freiwillig aufgrund eigener wirtschaftlicher Entscheidungen als marktgerecht handelnde Kapitalgeber. Es handelt sich um ein beihilfefreies Programm.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Programm besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf eine Akkreditierung besteht ebenfalls nicht.

2 Akkreditierungsvoraussetzungen – Abschluss eines Intermediärsvertrages

- 2.1 Für das Programm werden nur Investoren als Intermediär/Co-Investor akkreditiert, die folgende Kriterien erfüllen:

Der Intermediär

- hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eine andere geeignete Rechtsform,
- hat eine nachgewiesene Expertise in der unternehmerischen Begleitung von Start-ups (*track-record*), die grundsätzlich durch bereits erfolgreiche Exits nachgewiesen ist,

- kann diese Expertise erfolgversprechend zur Erreichung/ Steigerung der Profitabilität der Start-ups/KMU und zur Optimierung der Rentabilität des gemeinsamen Investments einsetzen,
 - hat ein Geschäftskonzept, das die Realisierung eines gemeinsamen Exits möglichst nach spätestens fünf (5) Jahren als erfolgversprechend erscheinen lässt,
 - ist ausreichend finanzstark und verfügt über das zu investierende Kapital oder eine zweifelsfreie Refinanzierung seiner für das Programm vorgesehenen privaten Mittel und
 - erklärt und weist auf Anforderung im Rahmen des obligatorischen KYC-Prozesses nach, dass er und seine Geschäftsführer, Gesellschafter und wirtschaftlich Berechtigten nicht von Sanktionen der EU direkt betroffen sind.
- 2.2 Die IBB Capital betrachtet bei der Akkreditierung zudem das bestehende Beteiligungsportfolio der Intermediäre.
 - 2.3 Darüber hinaus behält sich die IBB Capital vor, die Compliance-Standards von Intermediären sowie ihre Geschäftspolitik zu ökologischen, sozialen sowie Themen der guten Unternehmensführung (ESG) zu prüfen.
 - 2.4 Die Akkreditierung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages (**Intermediärsvertrag**), der die Rechte und Pflichten zwischen Intermediär und IBB Capital regelt und als Rahmenvertrag Grundlage für die einzelnen Unterbeteiligungen ist.
 - 2.5 Die Liste der akkreditierten Intermediäre wird auf der Website der IBB Gruppe veröffentlicht.
 - 2.6 Bereits im Rahmen des Corona-Programms von der IBB Capital akkreditierte Investoren gelten grundsätzlich auch unter dem BIG-Programm als akkreditiert.
- ### 3 Engagementbetreuung
- 3.1 Der Intermediär steht dem Unternehmen und der IBB Capital GmbH sowohl in der Phase der Prüfung und Verhandlung der Konditionen als auch beim Bestandsmanagement als erster Ansprechpartner zur Seite und begleitet das Unternehmen aktiv. Der Intermediär übernimmt neben den unternehmensstrategischen Komponenten auch das laufende Beteiligungscontrolling des Unternehmens gegenüber der IBB Capital. Die IBB Capital fokussiert sich insoweit auf ihre Rolle des Finanzinvestors, ist aber jederzeit berechtigt, auch aktiv mit dem Unternehmen in direkten Kontakt zu treten und direkt Informationen und Unterlagen einzufordern.
 - 3.2 Intermediär und IBB Capital werden vor Eingehung der Beteiligungen die Beteiligungsvoraussetzungen eigenständig prüfen. Dabei unterstützt der Intermediär die IBB Capital hinsichtlich der Prüfung der relevanten Bedingungen, insbesondere der Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells, des Innovationscharakters des Produktes bzw. des Unternehmens, des hohen Wachstums- und Wertsteigerungspotenzials des Unternehmens und der Exit-Perspektive durch Beibringung und Erläuterung relevanter Unterlagen zum Start-up/KMU.
 - 3.3 Der Intermediär hat mit dem Unternehmen ein geeignetes Reportingsystem einzurichten, das die relevanten Informationen aus Sicht der Kapitalgeber enthält und das der IBB Capital ermöglicht, sich jederzeit einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Start-ups/KMU zu verschaffen und ihren öffentlich-rechtlichen Berichtspflichten rechtzeitig und umfassend nachzukommen. Dabei können sich Anpassungen des Reportings auch nachträglich ergeben.
 - 3.4 Der Intermediär bereitet für die Innengesellschaft das Monitoring und das Tagesgeschäft in Bezug auf das jeweilige Engagement auf und gibt der IBB Capital seinerseits Handlungsempfehlungen. Im allgemeinen Tagesgeschäft des Beteiligungsmanagements kann der Intermediär die Stimm- und Beteiligungsrechte für seinen Anteil an der Beteiligung unabhängig ausüben, sofern und soweit eine geteilte Wahrnehmung rechtlich möglich ist. Bei wesentlichen Sachverhalten ist der Intermediär verpflichtet, vor der Wahrnehmung von Rechten aus der gemeinsamen Beteiligung die ausdrückliche Zustimmung der IBB Capital einzuholen.
 - 3.5 Der Intermediär hat bei der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus der Beteiligung kaufmännische Sorgfalt walten zu lassen und die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen bestmöglich zu vertreten.
 - 3.6 Entgeltliche Beratungs- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen dem Intermediär oder seinen Mitarbeitern einerseits und dem Unternehmen andererseits bedürfen zur

Kontrolle ihrer Angemessenheit (*at arms length*) der Zustimmung der IBB Capital. In geeigneten Fällen können Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate oder Interim-Managementmandate von Seiten des Intermediärs mit dem Unternehmen zu üblichen Konditionen nach Zustimmung der IBB Capital vereinbart werden.

4 Prüfrechte und Datenschutz

- 4.1 Der Bund, die KfW, das Land Berlin, die IBB Unternehmensverwaltung, die Investitionsbank Berlin, die IBB Capital oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen sämtliche Nachweise, Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte sowie Kopien zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof sowie dem Rechnungshof von Berlin zu.
- 4.2 Die Akkreditierungsanfrage beinhaltet das Einverständnis des Intermediärs, dass die unter Ziff. 4.1 Genannten die im Zusammenhang mit der Programmumsetzung erforderlichen Daten des Intermediärs auf Datenträger speichern und für Zwecke der Einhaltung von Transparenzvorgaben bei der Gewährung der Finanzierung, der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme auswerten und unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Die programmrelevante Kommunikation erfolgt i.d.R. elektronisch über die von den Programmbeteiligten eröffneten, üblichen Kommunikationsmittel.

Änderungen vorbehalten. Stand: 07.03.2024